

1. Änderung der Artikelsatzung

zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Schwarzburg

Der Gemeinderat Schwarzburg hat in seiner Sitzung am **07.05.2002** aufgrund des § 19 Abs. 1, S.1 ThürKO, der §§ 20 und 21 der ThürKO vom 16.8.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert am 14.09. 2001, der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.04.1999, der Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (ThürEntschVO) vom 29.08.1995, des § 38, Abs. 5 ThürKWO vom 03.02. 1994, des § 34 Abs. 2 ThürKWG vom 16.08.1993,

des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i. d .F. der Bekanntmachung vom 25.03.1999, zuletzt geändert am 19.12.2000,

des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993

der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08. 1991, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 24.10.2001

und des § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 02.03 1998

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 04.06.1999

1. Der § 10 - Entschädigung - erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | - Sockelbetrag | 15,00 € |
| | - Sitzungsgeld | 8,00 € |
| (3) | Monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten: | |
| | der ehrenamtliche Bürgermeister | 770,00 € |
| | der ehrenamtlicher 1.Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von | 153,00 € |

- | | | |
|-----|--|--|
| (4) | Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von
je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer
beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen
Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschal-
entschädigung je volle Stunde von | 7,00 €

10,00 €. |
| (5) | Erfrischungsgeld am Wahltag für Wahlen und Volksentscheiden: | 15,00 € |

Artikel 2

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 12.12.1995

Der § 3 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg

Einsatz von Feuerwehrmännern

- | | | |
|------|---|--------------|
| A 1) | Einsatz eines Feuerwehrmannes
bei Sicherheitswachen | 8,00 Euro/h |
| A 2) | Einsatz eines Feuerwehrmannes
bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen | 15,00 Euro/h |

Einsatz von Löschfahrzeugen

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| Kleinlöschfahrzeug KLF | 40,00 Euro/h |
| Löschfahrzeug LF 8, LF-LKW und LF 8/6 | 60,00 Euro/h |
| Löschfahrzeug LF 16, LF 16 – TS | 67,00 Euro/h |
| Tanklöschfahrzeug LF 16 | 60,00 Euro/h |

Einsatz von Sonderfahrzeugen

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| Drehleiter 30 m DLK 30, DLK 23/12 | 92,00 Euro/h |
| Gerätewagen – Gefahrgut 1 GW-G 1 | 66,00 Euro/h |
| Rüstwagen RW 2 | 61,00 Euro/h |
| Einsatzleitwagen 1 ELW 1 | 26,00 Euro/h |
| Vorausrüstwagen VRW | 40,00 Euro/h |
| Mannschaftstransportfahrzeug MTW-LKW | 30,00 Euro/h |

Einsatz von Spezialanhängern einschl. Normbestückung

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8	20,00 Euro/h
Pulverlöschanhänger PG 210 Ha	15,00 Euro/h
Schlauchtransportanhänger STA (ohne Schläuche)	10,00 Euro/h

Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

Schlauchboot	13,00 Euro/h
Tragkraftspritze TS 8	15,00 Euro/h
Tragkraftspritze allgemein	18,00 Euro/h
Notstromaggregat	13,00 Euro/h
Leichtschaugenerator LSG	7,50 Euro/h
Motorkettensäge	10,00 Euro/h
zusätzlich Schärfen je Kette	5,00 Euro/h
Spreizgerät	13,00 Euro/h
Schneidgerät	13,00 Euro/h
Trennschleifgerät	13,00 Euro/h
Ölauffangbehälter	13,00 Euro/h
Druckluft-/Preßluftatmer	20,00 Euro/Einsatz
Ölsperre	25,50 Euro/Tag
Rauchschutzmaske	5,00 Euro/Tag
Sprungpolster	13,00 Euro/Tag
Wasserstrahlpumpe	5,00 Euro/Tag
Kübelspritze	5,00 Euro/Tag
Handfeuerlöscher	3,00 Euro/Tag
Druckschlauch A	8,00 Euro/Tag
Duckschlauch B	5,00 Euro/Tag
Druckschlauch C	4,00 Euro/Tag
Druckschlauch D	2,50 Euro/Tag
Saugschlauch A	5,00 Euro/Tag
Saugschlauch C	4,00 Euro/Tag
Saugschlauch D	2,50 Euro/Tag
Verteiler	5,00 Euro/Tag
Sammelstück	2,50 Euro/Tag
Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	7,50 Euro/Tag
Strahlrohr allgemein	5,00 Euro/Tag
Hydranten- und Kupplungsschlüssel	0,50 Euro/Tag
Übergangsstück allgemein	2,50 Euro/Tag
Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	15,00 Euro/Tag
je Scheinwerfer einzeln	5,00 Euro/Tag
Sauerstoffgerät	20,00 Euro/Tag
Schiebeleiter	13,00 Euro/Tag
Steckleiter (je Stück)	4,00 Euro/Tag
Klappleiter	2,50 Euro/Tag
Hakenleiter	4,00 Euro/Tag
Fang- und Arbeitsleine	2,50 Euro/Tag

Technische Leistungen

Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	6,50 Euro/Stück
Einbinden einer Kupplungshälfte	2,50 Euro/Stück
Einbinden einer Hülse	2,00 Euro/Stück
Einziehen einer Schlauchdichtungsschraube	1,00 Euro/Stück
Wartung und Prüfung von	
Steckleitern	5,00 Euro/Stück
Schiebeleitern	13,00 Euro/Stück
Klappleitern	4,00 Euro/Stück
Hakenleitern	8,00 Euro/Stück
Strickleitern	13,00 Euro/Stück
Fangleinen	7,50 Euro/Stück
Haken- o. Fw-Sicherheitsgurte	2,50 Euro/Stück

Pauschalierte Einsatzkosten

Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	
je Staffelfahrzeug	205,00 Euro
je Gruppenfahrzeug	255,00 Euro
je Zugverband	512,00 Euro

Einsatz von Verbrauchsmitteln und Sonstiges

Sämtliche Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10 % berechnet.

Entfernen eines Wespennestes	25,50 Euro
------------------------------	------------

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 02.03.1998

1. Der § 2 - Aufwandsentschädigung – erhält folgende Fassung:

(1) Ortsbrandmeister	40,00 €
(2) Stellvertretender Ortsbrandmeister	20,00 €
(4) Gerätewart	10,00 €
Jugendfeuerwehrwart	26,00 €

Artikel 4
Änderung der Gebührensatzung über den Kostenbeitrag im Freibad Schwarzburg
in der Fassung vom 11.06.1997

1. Der § 2 – Gebühren – erhält folgende Fassung:

Eintrittspreise: Erwachsene		1,50 €
Kinder (0 bis 3 Jahre)		frei
Kinder (3 bis 16 Jahre)		1,00 €
Dauerkarte Erwachsene		26,00 €
Dauerkarte Kinder		15,00 €
Ausleihe Liegenstühle	0,80 € + 2,50 € Pfand =	3,30 €
Ausleihe Federballspiele	0,50 € + 2,50 € Pfand =	3,00 €
Benutzung Einzelkabine	0,80 € + 1,00 € Schlüsselpfand =	1,80 €

Artikel 5
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom 03.06.1998

Der § 5 – Gebührentarife – erhält folgende Fassung:

1. Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsstellen an Grabstätten

1.1.	Erdreihengrab, Nutzungsdauer 25 Jahre	204,00 €
1.2.	Erdreihengrab für Kinder unter 6 Jahre Nutzungsdauer 25 Jahre (keine Beisetzung von Urnen möglich)	77,00 €
1.3.	Familiengrab (2 Grabstellen) Nutzungsdauer 30 Jahre (Beisetzung von Urnen nach 2. Beisetzung möglich)	510,00 €
1.4.	Urnenreihengrab Nutzungsdauer 15 Jahre	77,00 €
1.5.	Beisetzung weiterer Urnen	
	a) - in Urnengrabstätten -	
	Für die Beisetzung einer weiteren Urne in eine Urnengrabstätte gilt die Liegezeit von 15 Jahren. Berechnet wird die Differenz vom Ablauf der Urnen- grabstätte bis zum Ablauf der neu eingebrachten Urne. Die Gebühr für die Restliegezeit beträgt - pro Jahr -	5,00 €

b) - in Erdgräber -

Die Liegezeit für eine Urne in einer Erdgrabstätte beträgt 15 Jahre.

Wenn sich die Liegezeit des Erdgrabes durch das Einbringen einer Urne verlängert, wird für die Restliegezeit der Urne die Gebühr wie für ein Erdgrab berechnet - pro Jahr -

8,00 €

c) - in Familiengrabstätte -

Die Liegezeit für eine Urne in ein Familiengrab beträgt 15 Jahre.

Wenn sich die Liegezeit des Familiengrabes durch das Einbringen einer Urne verlängert, wird die Restliegezeit der Urne mit einer Gebühr berechnet - pro Jahr -

15,00 €

2. Benutzungsgebühren allgemein

2.1. Benutzung der Leichenhalle

26,00 €

3. Verlängerungsgebühren pro Jahr

3.1. Erdreihengrab

15,00 €

3.2. Erdgrab für Kinder unter 6 Jahre

13,00 €

3.3. Familiengrab

30,00 €

3.4. Urnengrab

10,00 €

4. Genehmigungen für den Erwerb von Grabstätten durch Auswärtige

4.1. Erdgrab

153,00 €


4.2. Urnengrab

51,00 €

**Artikel 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzburg, den 28.05.2002


Künzer
Bürgermeister

